

Bundesamt für Strahlenschutz

Bekanntmachung

gemäß § 11 der Röntgenverordnung (RöV)

1. Ergänzung zur Bauartzulassung mit dem Bauartzeichen BfS 20/04 R RöV

Vom 17. Dezember 2014

Gemäß den §§ 8 bis 12 und der Anlage 2 der Röntgenverordnung (RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2000) geändert worden ist, wird die Bauartzulassung wie folgt geändert:

Bezeichnung der Vorrichtung: Röntgenstrahler
(gemäß § 2 Nr. 16 RöV)

Typ/Firmenbezeichnung: Röntgengenerator RGHFT-120

Inhaber der Zulassung/Hersteller der Vorrichtung:
HEUFT SYSTEMTECHNIK GmbH
Brohltalstraße 31-33
56659 Burgbrohl

Zugelassene Verwendung: Die Vorrichtung ist für den gewerblichen Einsatz in Röntgeneinrichtungen für Kontrollen in der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie zugelassen.

Bisherige Befristung der Zulassung:
21. Dezember 2014

Die Bauartzulassung wird wie folgt geändert:

1. Die Befristung der Bauartzulassung ist verlängert bis zum 21. Dezember 2024.
2. Der innere Aufbau des Röntgenstrahlers wurde durch eine neue Verlegung des Röhrenanschlusskabels verändert.
3. Für die Röntgenröhre wurde der maximale Röhrenstrom auf 50 μ A reduziert. Weitere maximale Betriebswerte sind 60 kV Röhrenspannung und 3 W Röhrenleistung.

Salzgitter, den 17. Dezember 2014
Z 5-57502/2-2014-007-E1

Bundesamt für Strahlenschutz

Im Auftrag

Czarwinski